



Verzinsungs- und Renten- beteiligungsmodell gültig ab 01.01.2025

Der Stiftungsrat hat sich eine Guideline zur Verzinsung der Altersguthaben und weiterer Vorsorgemittel gegeben, insbesondere um gegenüber den angeschlossenen Vorsorgewerken mehr Transparenz und Planbarkeit zu gewähren.

Die Verzinsung ist generell vom Füllstand der Ziel-Wertschwankungsreserve und damit vom Deckungsgrad abhängig. Entspricht die Anlageperformance des laufenden Jahres mindestens dem BVG-Mindestzins, so verzinst der Stiftungsrat die Altersguthaben mindestens gemäss aufgeführter Tabelle.

Dem Stiftungsrat ist eine faire Verteilung der Mittel für alle Generationen wichtig. Aus diesem

Grund hat er beschlossen, per 01.01.2025 ein Rentenbeteiligungsmodell einzuführen. Die Versicherten profitieren dadurch selbst nach ihrer Pensionierung von der hohen Leistungsfähigkeit der Stiftung. Massgebend für die Bestimmung der Rentenbeteiligung ist der Deckungsgrad nach Verzinsung der Altersguthaben der aktiv Versicherten.

Über Verzinsungshöhe und Rentenbeteiligung entscheidet der Stiftungsrat im November/Dezember auf Basis des Forecasts per Ende Jahr. Der Deckungsgrad gemäss Forecast kann aufgrund von Marktveränderungen vom definitiven Deckungsgrad im Geschäftsbericht abweichen.

Stufe	Forecast Deckungsgrad per 31.12.XX	Verzinsung der Altersguthaben der aktiv Versicherten		Rentenbeteiligung
6	≥ 115,0%	BVG-Mindestzins +2,00% + 25 % des Überschusses*	> 3,25 %	+ max. 2 Monatsrenten
5	≥ 113,0%	BVG-Mindestzins +2,00%	= 3,25 %	+ max. 2 Monatsrenten
4	≥ 110,0%	BVG-Mindestzins +1,50 %	= 2,75 %	+ max. 1 Monatsrente
3	≥ 107,0%	BVG-Mindestzins +1,00 %	= 2,25 %	–
2	≥ 104,0%	BVG-Mindestzins +0,50 %	= 1,75 %	–
1	≥ 100,0%	BVG-Mindestzins	= 1,25 %	–
0	< 100,0%	0 % bis BVG-Mindestzins		–

* Überschuss über dem Zielwert der Wertschwankungsreserve

Der Zielwert für die Verzinsung der Arbeitgeberbeitragsreserven und der freien Mittel liegt bei 0,5 %. Die definitive Höhe legt der Stiftungsrat aber erst jeweils Ende Jahr unter Berücksichtigung des Deckungsgrads und unter der Bedingung fest, dass die Anlageperformance mindestens die BVG-Mindestverzinsung erreicht. Der BVG-Mindestzins wird jeweils im Herbst des Vorjahrs durch den Bundesrat festgelegt.

Lesebeispiel

Liegt der Deckungsgrad gemäss Forecast zwischen 110% und 112,99%, erhalten die aktiv Versicherten eine Verzinsung entsprechend Stufe 4 von 2,75 %. Liegt der Deckungsgrad nach Verzinsung weiterhin bei mind. 110 % (Stufe 4), erhalten anspruchsberechtigte Rentenbeziehende ca. im Frühjahr zusätzlich zu ihrer Rente eine Einmalzahlung in der Höhe von maximal einer Monatsrente. Die Zuteilung und Höhe der Einmalzahlung ist u.a. vom Verrentungsjahr und dem angewandten Umwandlungssatz abhängig.

Disclaimer

Der Stiftungsrat behält sich ausdrücklich vor, von diesem Mechanismus abzuweichen oder ihn anzupassen, insbesondere falls

- sich Veränderungen der Versichertenstruktur abzeichnen,
- sich Extremsituationen an den Finanzmärkten ergeben,
- die regulatorischen Anforderungen ändern, insbesondere Artikel 46 BVV 2,
- die Vorgaben der Aufsichtsbehörden die Möglichkeiten des Verzinsungsmodells einschränken.

Der Stiftungsrat

Winterthur, 7. März 2025 / 9. Dezember 2025